

FAX

+49 611 327618 534

Fax Poststelle VG-Gießen

5/13

15.8.2018 10:07:46

Aktenzeichen: 2 K 6083/17.GI.A

Beglaubigte Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit:

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Jan Plischke,  
Carl-Benz-Straße 5, 35440 Linden, - V-268/17-jpl -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge,  
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - [REDACTED]-371 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Krekel als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 2018 für Recht erkannt:

- 2 -

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED] 191990 in [REDACTED] geborene Kläger ist Staatsangehöriger von Trinidad und Tobago. Er lebte nach eigenen Angaben zuletzt in [REDACTED] Trinidad.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2017 von Trinidad nach Tobago und von dort aus über [REDACTED] auf dem Luftweg nach Deutschland, wo er am [REDACTED] 2017 über den Flughafen [REDACTED] einreiste. Am 17.07.2017 stellte er einen förmlichen Asylantrag. Wegen der Begründung nimmt das Gericht Bezug auf die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung am 18.07.2017 gegenüber der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Gießen.

Mit Bescheid vom 21.07.2017, dem Kläger am 28.07.2017 übergeben, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zuerkannt, den Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt, festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Trinidad und Tobago aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 02.08.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Wegen der Begründung nimmt das Gericht Bezug auf die Schriftsätze des Klägervertreters vom 23.08.2017, 26.07.2018 und 27.07.2018 nebst Anlagen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Trinidad und Tobago vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens dieser Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m §§ 3 ff. AsylG zuerkennt.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG setzt der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – ebenso wie der Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG – voraus, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ist. In diesem Fall wird ihm nach § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dies ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Fall, wenn er sich (1) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will, und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

- 4 -

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und weiter Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3 a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Dabei muss gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3 b AsylG und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3 c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3 e Abs. 1 AsylG).

Damit geht zwar der Schutzbereich des Flüchtlingsschutzes über den des Artikels 16 a GG hinaus, insbesondere hinsichtlich der möglichen Verfolgungsgründe und der möglichen Akteure, von denen Verfolgung drohen kann (vgl. §§ 3 b und 3 c AsylG). Allerdings ist in jedem Fall erforderlich, dass die Verfolgung an eines der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehör-

- 5 -

rigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung) anknüpft.

Nach Artikel 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 - BVerwGE 136, 377 - In Bezug auf den wortgleichen Artikel 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83 EG).

Die Furcht vor Verfolgung ist demnach begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - , Juris) orientiert sich dieser in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Artikels 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (Richtlinie 2011/95/EU: Artikel 2 Buchst. d - jetzt § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) - enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Artikels 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"). Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG Urteil vom 01.06.2011 - BVerwG 10 C 25.10 - BVerwGE 140, 22 Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf

an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG Urteile vom 05.11.1991 - BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162 <169 f.> und vom 01.06.2011 a.a.O. Rn. 24). Es obliegt dabei dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, d. h. unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 - , Juris).

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals erlangen. Der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat ist bei der Auswahl der Beweismittel und der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180).

Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich bei dem Kläger um einen Mann, der auf Grund einer bereits in Trinidad begonnenen und seit 2 Jahren andauernden Hormonbehandlung gleichsam im Körper einer Frau lebt. Diese Annahme beruht auf dem Vortrag des Klägers und auf dem Gesamteindruck, den sich das Gericht von ihm in der mündlichen Verhandlung verschafft hat, wonach der Kläger von Aussehen und Verhalten her von einer Frau kaum zu unterscheiden ist.

Er gehört damit nach Überzeugung des Gerichts in Trinidad und Tobago zu einer besonderen sozialen Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, weil er als Transgender dort eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft hat und eine eindeutige Identität teilt, die als anders als die der umgebenden Gesellschaft wahrgenommen wird. Insoweit hält das Gericht die Situation vergleichbar mit der in Jamaika, weil die Einstellung gerade in der Unterschichtgesellschaft in den Karibikstaaten in dieser Beziehung insbesondere was Homophobie und Ablehnung von LGBT insgesamt angeht sich sehr ähnelt (vgl. Ilga, State-Sponsored Homophobia, May2017, S. 119 ff., vgl. zur Situation in Jamaika:

- 7 -

Home Office, Country Policy and Information Note Jamaica: Sexual orientation and gender identity, S. 4).

Dem Kläger, der nach seinem glaubhaften Vortrag bereits in Trinidad und Tobago als Transgender verfolgt wurde, droht wegen dieser Eigenschaft im Falle der Rückkehr dort politische Verfolgung i.S.d. § 3c Nr.1 AsylG).

Eine unmittelbare Verfolgung durch den Staat gem. § 3c Nr. 1 AsylG) hat der Kläger bis zu seiner Ausreise nicht erfahren. Ihm droht im Falle seiner Rückkehr auch keine tatsächliche Gefahr einer solchen Verfolgung.

Dem Kläger drohte und droht jedoch Verfolgung i. S. d. § 3c Nr. 3 AsylG in der Form einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Eine solche führt nur dann zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten. Hierzu bestimmt § 3d Abs. 2 AsylG, dass der Schutz vor Verfolgung wirksam sein muss und nicht nur vorübergehender Art sein darf und dass generell ein solcher Schutz gewährleistet ist, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern.

Nach Überzeugung des Gerichts ist die Regierung in Trinidad und Tobago ebenso wie der jamaikanische Staat grundsätzlich willens, Homosexuelle, Bisexuelle, Lesben und Transgender (LGBT), die sich dort offen zu ihrem Anderssein bekennen, vor Übergriffen Dritter zu schützen. In Extremfällen wie dem vorliegenden hält das Gericht die Polizei allerdings ausnahmsweise für überfordert angesichts der weit verbreiteten Homophobie auch in Trinidad und Tobago den Kläger ausreichend zu schützen wie die vom Kläger gegenüber dem Bundesamt glaubhaft geschilderten Vorfälle zeigen.

Zusammenfassend ist das Gericht auf Grund dessen der Überzeugung, dass der Kläger als Transgender, der vorverfolgt ausgereist ist und dem es nicht zuzumuten ist, sich bei seiner Rückkehr nach Jamaika unauffällig zu verhalten, wegen des nur begrenzten Schutzes durch die Polizei der realen Gefahr von Übergriffen auf Grund seiner sexuellen Andersartigkeit ausgesetzt ist mit der Folge, dass ihm ausnahmsweise die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist:

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

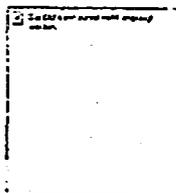
**Verwaltungsgericht Gießen**  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Krekel



Beglaubigt:  
Gießen, 15. August 2018

*Theiß*  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle